

Änderungsantrag
(zu Drs. 16/3209 und 16/3702)

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 23.06.2011

Entwurf eines Gesetzes zum Verbot von Börsenspekulationen durch die Hochschulen

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/3209

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur - Drs. 16/3702

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in folgender Fassung beschließen:

Gesetz
zum Verbot von Börsenspekulationen durch die Hochschulen

Artikel 1

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Anlagen, die ein Verlustrisiko des eingesetzten Kapitals durch Wertminderung beinhalten, sind nicht zulässig; bei allen Anlagen ist zu gewährleisten, dass diese vollständig vom Einlagensicherungsmechanismus des jeweiligen Geldinstituts geschützt sind.“
2. § 22 Abs. 1 Satz 9 erhält folgende Fassung:
„⁹Anlagen, die ein Verlustrisiko des eingesetzten Kapitals durch Wertminderung beinhalten, sind nicht zulässig; bei allen Anlagen ist zu gewährleisten, dass diese vollständig vom Einlagensicherungsmechanismus des jeweiligen Geldinstituts geschützt sind.“
3. § 57 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Anlagen, die ein Verlustrisiko des eingesetzten Kapitals durch Wertminderung beinhalten, sind nicht zulässig; bei allen Anlagen ist zu gewährleisten, dass diese vollständig vom Einlagensicherungsmechanismus des jeweiligen Geldinstituts geschützt sind.“
4. Dem § 72 wird folgender Absatz 12 angefügt:
„(12) Kapital, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 11 Abs. 3 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 9 und § 57 Abs. 7 Satz 2 in Wertpapieren angelegt ist, kann solange in dieser Anlageform angelegt bleiben, bis die Veräußerung ohne Verluste für das ursprünglich eingesetzte Kapital möglich ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Dieser Änderungsantrag ist die Konsequenz aus der Ausschussanhörung. Der neu eingefügte zweite Halbsatz („bei allen Anlagen ist zu gewährleisten, dass diese vollständig vom Einlagensicherungsmechanismus des jeweiligen Geldinstituts geschützt sind“) greift den Vorschlag des Landesrechnungshofes auf, die Einlagensicherung zu beachten. Im Übrigen gilt die Begründung aus dem ursprünglichen Antrag weiterhin fort.

Die Hochschulen des Landes verfügen über Geld, das sie nicht sofort ausgeben müssen. Es ist daher zweifelsohne richtig, dass sie dieses Geld zinsbringend anlegen dürfen. Nicht hinnehmbar ist jedoch, dass die Hochschulen in Anlagen investieren, die ein Verlustrisiko tragen. Eine niedersächsische Hochschule hat dies getan und damit vorübergehend einen Buchverlust in Millionenhöhe erlitten (vgl. Kleine Anfrage des Abg. Perli in der Drs. 16/3054 sowie die Mündliche Anfrage des Abg. Perli, abgedruckt im Stenographischen Protokoll der Landtagssitzung vom 9. Dezember 2010, Anlage 18). Dieses investierte Kapital ist nun faktisch blockiert, bis die Anlage wieder in der Gewinnzone ist - falls sie es jemals wieder sein wird; andernfalls wären Steuermittel, Drittmittel bzw. Studiengebühren verbrannt. Das Spekulieren an Aktienmärkten mit Geldern, die für Lehre und Forschung bestimmt sind, kann gerade nach den Erfahrungen mit zahlreichen Finanzkrisen und Börsencrashes nicht hingenommen werden.

II. Haushaltspolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf den Landeshaushalt entstehen nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung des Satzes 2 wird sichergestellt, dass die Hochschulen die Mittel, die sie aus den Studiengebühren erhalten, nicht in Anlagen investieren können, die das Risiko eines Wertverlustes durch Kursänderung in sich tragen. Das Anlegen in vergleichsweise sicheren Häfen, wie es etwa ein Tagesgeldkonto oder eine mündelsichere Anlage nach § 1807 BGB sind, bleibt weiterhin möglich.

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung des Satzes 9 wird sichergestellt, dass die Hochschulen die Mittel, die sie aus Drittmitteln erhalten, nicht in Anlagen investieren können, die das Risiko eines Wertverlustes durch Kursänderung in sich tragen. Das Anlegen in vergleichsweise sicheren Häfen, wie es etwa ein Tagesgeldkonto oder eine mündelsichere Anlage nach § 1807 BGB sind, bleibt weiterhin möglich.

Zu Nummer 3:

Mit der Änderung des Satzes 2 wird sichergestellt, dass die Stiftungshochschulen die Mittel, die sie erhalten, nicht in Anlagen investieren können, die das Risiko eines Wertverlustes durch Kursänderung in sich tragen. Das Anlegen in vergleichsweise sicheren Häfen, wie es etwa ein Tagesgeldkonto oder eine mündelsichere Anlage nach § 1807 BGB sind, bleibt weiterhin möglich.

Zu Nummer 4:

Mit dem neuen Absatz 12 wird sichergestellt, dass Kapital, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in Wertpapieranlagen investiert wurde, nicht unter Hinnahme eines Verlustes veräußert werden muss.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Ursula Weisser-Roelle
Parlamentarische Geschäftsführerin